

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung im: **Verwaltungsausschuss**

Vorberatung im:

---

**Betreff: Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe bei der HHStelle  
1.6130.6020.000 (Sachkosten für Gutachten)**

Bezug:

Anlagen: Bezeichnung:

---

**Beschlussantrag:**

1. Bei der (neu geschaffenen) HHStelle 1.6130.6020.000 wird eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 14.545,86 € genehmigt.
2. Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen bei der HHStelle 1.6310.1000.000.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		Jahr:	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand / Ertrag jährlich	€	ab:	

**Ziel:**

Erfüllung der Zahlungsverpflichtung

## **Begründung:**

### 1. Anlass / Problemstellung

Am 23.04.2003 erteilte das Baurechtsamt an den Prüfstatiker, Herrn Dr.-Ing. Maier den Auftrag die Prüfung der bautechnischen Nachweise zur Standsicherheit, zur Standsicherheit der Baugrube unter Berücksichtigung der angrenzenden Gebäude, zum Brandschutz, zum Wärmeschutz und zum Schallschutz, sowie die Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht für das Bauvorhaben auf den Grundstücken Welzenwiler Straße 7 – 11 in Lustnau vorzunehmen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurde der Prüfenieur gebeten, die Gebühren und Auslagen unmittelbar beim Bauherrn zu erheben. Der Ingenieur möchte die Gebühren und Auslagen nunmehr vom Baurechtsamt ersetzt haben, weil der Bauherr nicht geleistet hat.

### 2. Sachstand

Nach Abschluss der Prüfung erstellte der Prüfstatiker einen Bescheid über den geleisteten Auftrag an die Bauherrschaft. Trotz mehrmaliger Zahlungsaufforderung beglich die Bauherrschaft den Betrag nicht. Sodann wandte sich der Prüfstatiker an die Baurechtsbehörde mit der Bitte, den Betrag zu erstatten, da sie den Prüfauftrag erteilt hat. Prüfenieure erheben für die Prüfung Gebühren und können Auslagen geltend machen. Hat die Baurechtsbehörde den Prüfauftrag erteilt, ist diese Gebühren- und Auslagenschuldner. Der Prüfenieur erhält somit seine Vergütung und seine Auslagen von der Baurechtsbehörde, die ihrerseits die Kosten der Prüfung als Auslage vom Bauherrn erhebt. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung lässt es § 7 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz BauPrüfVO zu, dass Prüfenieure ihre Gebühren und Auslagen auch unmittelbar beim Bauherrn erheben können. Das ändert aber nichts daran, dass die Baurechtsbehörde grundsätzlich Gebührensuldner bleibt.

Da die Forderung noch nicht verjährt ist, hat das Baurechtsamt am 05.05.2006 rechtzeitig einen Forderungsbescheid gegenüber der Bauherrschaft erlassen. Die Firma ist aber zwischenzeitlich in Konkurs gegangen. Der Insolvenzverwalter hat mitgeteilt, dass die Forderung der Stadt mangels Masse nicht zu realisieren ist. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Gebühren nicht mehr eingehen werden.

### 3. Lösungsvarianten

Keine. Die Baurechtsbehörde ist verpflichtet, den Betrag zu bezahlen.

### 4. Vorschlag der Verwaltung

Bezahlung des Betrags an den Prüfstatiker

### 5. Finanzielle Auswirkungen

Es wird eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 14.545,86 €. erforderlich. Diese kann durch Mehreinnahmen in gleicher Höhe bei den Baugenehmigungsgebühren gedeckt werden.